

Gebührenordnung

für die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde Spiegelberg

vom 20. Dezember 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 14. Dezember 2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

- Mehrzweckhalle Spiegelberg
- Gemeindehalle Jux
- Schulhaus Nassach
- Dorfgemeinschaftshaus Großhöchberg
- Feuerwehrgerätehaus Spiegelberg

werden öffentlich-rechtliche Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit von Gebühren und Kaution

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung und der Bekanntgabe der Gebührensschuld. Die Kaution wird 2 Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Gebührensschuld ist nach Bekanntgabe der Gebührensschuld zur Zahlung fällig.
- (2) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so hat der Gebührensschuldner (§ 2) den der Gemeinde dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

	Mehrzweckhalle Spiegelberg		Gemeinde- halle Jux	Schulhaus Nassach	Dorfgemein- schaftshaus Großhöchberg		Feuerwehrg erätehaus Spiegelberg
	Halle incl. Foyer	Foyer			Gr. Saal / Kl. Saal		
1. Veranstaltung							
- bis zu 3 Stunden	50 €	20 €	40 €	40 €	30 €	20 €	30 €
- bis zu 6 Stunden	100 €	40 €	70 €	70 €	60 €	35 €	60 €
- über 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	175 €	60 €	100 €	100 €	90 €	50 €	90 €
2. Küchenbenutzung	40 €	40 €	40 €	40 €	30 €	30 €	30 €
3. Reinigungs- pauschale	60 €	20 €	40 €	40 €	40 €	20 €	40 €
4. Kaution	400 €	150 €	200 €	200 €	200 €	150 €	200 €
5. Dauer- veranstaltungen (Kurse 1 x wöchentlich)	20 € pro Nutzung		15 € pro Nutzung	15 € pro Nutzung	15 € pro Nutzung		15 € pro Nutzung

In den Entgelten enthalten sind die Kosten für Hausmeister, Normalbeleuchtung, Wasser/Abwasser und Klimatisierung/Heizung. In der Mehrzweckhalle Spiegelberg wird zusätzlich der Stromverbrauch nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

In den Entgelten sind außerdem folgende Vor- und Nachbereitungszeiten enthalten:

- Bei Veranstaltungen von bis zu 6 Stunden:
3 Stunden vor und nach der Veranstaltung
- Bei Veranstaltungen über 6 Stunden:
Tag vor der Veranstaltung ab 17.00 Uhr (Übergabe),
Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr (Abnahme)

(2) Für die Ausleihe von Geschirr aus den öffentlichen Einrichtungen berechnen wir eine Pauschale von 30,00 €.

- (3) Für die Ausleiher von Tischen und Stühlen aus den öffentlichen Einrichtungen berechnen wir eine Pauschale von 50,00 €.
- (4) Für Übungsabende, Trainings- und Probetrieb sowie für Kursangebote ohne Gewinnerzielungsabsicht der örtlichen Vereine und örtlichen sozialen Einrichtungen werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Für gewerbliche Nutzer, die laufende Kurse anbieten, wird ein Entgelt nach § 4 Abs. 1 Punkt 5. (Dauerveranstaltungen), erhoben. Eine Reinigungspauschale wird nicht erhoben.
- (6) Bei auswärtigen Veranstaltern wird auf das Entgelt nach Absatz 1 Ziffer 1 – 2 und 5 ein Zuschlag von 100 % erhoben.
- (7) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird das Entgelt nach Absatz 1 Ziffer 1 - 2 für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 % ermäßigt.
- (8) Fallen im Rahmen der Veranstaltung Arbeiten (z.B. Bühnenaufbau) an, die von Mitarbeitern der Gemeinde Spiegelberg ausgeführt werden müssen, werden diese Arbeiten nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet.
- (9) Für eine Veranstaltung (Veranstaltungsdauer max. 1 Tag) im Jahr werden den örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Kirchen eine der in § 1 genannten Einrichtungen ohne Entgelt nach Absatz 1 Ziffern 1 - 2 überlassen.
- (10) Die örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Kirchen, sowie Dauerveranstaltungen (z.B. Kurse...) haben keine Kautions zu zahlen.
- (11) Die anlässlich einer außergewöhnlichen Verschmutzung entstehenden Reinigungskosten sind der Gemeinde vom Gebührenschuldner nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (12) Zu den Entgelten kommt bei den Betrieben gewerblicher Art noch die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Dazu gehören derzeit die Mehrzweckhalle Spiegelberg, die Gemeindehalle Jux und das Dorfgemeinschaftshaus in Großhöchberg.
- (13) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde vom Veranstalter eine höhere Kautions als in § 4 Abs. 1 Ziffer 4 erheben.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt!
Spiegelberg, den 20.12.2018

Uwe Bossert
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.